

99018079001000, 99018079001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Orthoptist oder Orthoptistin beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/619084028/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018079001000, 99018079001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Orthoptist oder Orthoptistin beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Berufszulassung, Erteilung zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufserlaubnis, Orthoptistin, Berufsbezeichnung, Orthoptist, Berufsurkunde
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.03.2025
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung Referat 104 – Pflege, Heimaufsicht
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/orthoptg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/orthoptapriv/BJNR005630990.html
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ bzw. „Orthoptist“ führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	<p>Die Orthoptik ist ein spezieller Bereich der Augenheilkunde. Aufgabe ist es vor allem, die Prävention, Diagnose und Therapie von Schielerkrankungen, Sehschwächen, Augenzittern und Augenbewegungsstörungen durchzuführen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit prüfen Orthoptisten das Sehvermögen, die Stellung der Augen und die beidäugige Zusammenarbeit.</p> <p>Einsatzbereiche sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • orthoptische Einrichtungen an Universitäts-Augenkliniken, allgemeinen Krankenhäusern, neurologischen Kliniken und bei niedergelassenen Augenärzten • Frühförderstellen, Rehabilitationseinrichtungen, Sonderschulen sowie Einrichtungen für Sehbehinderte und Blinde. <p>Der Beruf Orthoptist ist in Deutschland reglementiert. Dies ist gesetzlich geregelt.</p>

Modul

Sachverhalt

Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Orthoptistin oder Orthoptist arbeiten können, müssen Sie eine staatliche Erlaubnis beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Orthoptistin“ oder „Orthoptist“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Die Berufserlaubnis wird, nach bestandener staatlicher Prüfung oder der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erteilt, wenn die gesundheitliche und persönliche Eignung (Zuverlässigkeit) und die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.

Erforderliche Unterlagen

- Kopie des Zeugnisses, zur Bestätigung, die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden zu haben oder Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation
- (polizeiliches) Führungszeugnis: Hierbei handelt es sich um die Bestätigung, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt (muss nicht mitgebracht, sondern nur bei der Stadtverwaltung beantragt werden) (nicht älter als 3 Monate)
- Bei einer ausländischen Berufsqualifikation ggf. Strafregisterauszüge aus allen Ländern, in denen sich die antragstellende Person in den letzten 5 Jahre aufgehalten hat
- Ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein (nicht älter als 3 Monate)
- Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2)

Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn Sie

- die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Abschlussprüfung bestanden haben oder Ihre ausländische Berufsqualifikation in Deutschland

Modul	Sachverhalt
	<p>anerkannt wurde,</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, • nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sind und • über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
Kosten	<p>Gebühr: 53€ - 600€ Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen. Zahlung nur mit Vorkasse https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cite/70002dc3-867f-30e0-8b26-88c93fe516d2 Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.</p> <p>Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis.</p> <p>Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>3 - 4 Monat(e) Die Bearbeitungsdauer variiert. Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet. Die gesetzlichen Bearbeitungsfristen werden eingehalten. Die Bearbeitungsdauer variiert. Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.</p>
Frist	<p>Es sind keine Fristen zu beachten.</p>
weiterführende Informationen	<p>https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/gesundheits_und_pflegerische/nichtarztliche_</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>heilberufe/anerkenntungsverfahren_von_im_ausland_a bgeschlossenen_ausbildungen/anerkenntungsverfahre n-von-auslandischen-gesundheitsfachberufen-101995. html</p>
Hinweise	<p>Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.</p> <p>Vergleichbare Ausbildungsabschlüsse, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, können als gleichwertig anerkannt werden. Verfügen Sie über eine entsprechende, abgeschlossene Ausbildung außerhalb Deutschlands, so können Sie gegebenenfalls (gemäß EU-Recht) als Dienstleistungserbringer vorübergehend und gelegentlich ohne Erlaubnis in Deutschland tätig werden. Sie müssen dies vorab der zuständigen Behörde melden.</p>
Rechtsbehelf	<p>Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage</p> <p>Niedersachsen: kein Widerspruch zulässig. Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover</p> <p>Leonhardtstraße 15</p> <p>30175 Hannover https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/startseite/</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Orthoptist • Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung „Orthoptist“ führen zu dürfen • Nur wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. • Die antragstellende Person muss eine 3-jährige Ausbildung absolviert haben und die staatliche Prüfung für Orthoptisten bestanden haben oder bei einer ausländischen Berufsqualifikation den Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildungen vorlegen. Zuständig:

Modul	Sachverhalt
	<p>Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht</p> <p>Niedersachsen: Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Auf der Hude 2. 21339 Lüneburg, Tel.: 04131/15-0, E-Mail: 4SL3@ls.niedersachsen.de (Funktionspostfach)</p>
Ansprechpunkt	<p>Landesamt für Soziales, Jugend und Familie</p> <p>Auf der Hude 2</p> <p>21339 Lüneburg</p>
Zuständige Stelle	<p>Landesamt für Soziales, Jugend und Familie</p> <p>Auf der Hude 2</p> <p>21339 Lüneburg</p> <p>Tel.: 04131/15-0</p> <p>E-Mail: 4SL3@ls.niedersachsen.de (Funktionspostfach)</p>
Formulare	<p>Formulare vorhanden: Ja</p> <p>Schriftform erforderlich: Nein</p> <p>Formlose Antragsstellung möglich: Nein</p> <p>Persönliches Erscheinen nötig: Nein</p>
Ursprungsportal	<p>Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Orthoptist oder Orthoptistin beantragen</p>